

spruch. Auf eine Widerlegung der hiervon abweichenden Ansichten kann in diesem Zusammenhange verzichtet werden. Dagegen bedarf die Stellung des Kaisers gegenüber den Einzelstaaten im Rahmen der Frankfurter Verfassung einer besonderen Erörterung.

Der wesentlichste Unterschied zwischen den Reichsstaatssystemen der beiden Verfassungen liegt darin, dass, während in der geltenden Reichsverfassung die Reichsgewalt getragen wird von der Gesamtheit der deutschen Einzelstaaten, die Verfassung der Paulskirche nur eine einheitliche Reichsgewalt kennt; sie lässt den einzelnen deutschen Staaten „alle Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind“: § 5. Als Organe der Reichsgewalt aber kennt sie nur „das Reichsoberhaupt“ und den Reichstag. Die Einzelstaaten als solche werden zu einer Mitwirkung am Staatsleben des Reichs nur berufen, insofern als die eine Kammer des Reichstags, das Staatenhaus, nach § 86 gebildet wird „aus den Vertretern der deutschen Staaten“, in der Weise, dass die Regierung und die Volksvertretung der einzelnen Staaten die Mitglieder des Staatenhauses wählen (§§ 88, 89)<sup>39)</sup>.

---

39) Das verstand man in der Paulskirche unter der „Darstellung des deutschen Sonderlebens“! Dass dabei in Wirklichkeit von einer Wahrung der rechtlichen Individualität der einzelstaatlichen Organisationen als Staaten nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Die Rechtslage war vielmehr vollkommen richtig gezeichnet durch die in der Paulskirche (Stenogr. Ber. S. 4971, 2. Spalte, Zeile 12 ff.) gesprochenen Worte: „Die Monarchien sind durch unsere ganze Verfassung faktisch vernichtet und man will nicht mehr das Wesen der Monarchie, sondern nur den Schein derselben in den Einzelstaaten aufrecht erhalten.“ Was die Motive des Königl. Bairischen Entwurfs einer deutschen Gesamtverfassung (bei Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit